

FÖDERRICHTLINIE STIPENDIUM AUSLANDSAUFENTHALT PHD

RICHTLINIE

STIPENDIUM AUSLANDSAUFENTHALT PHD



GESELLSCHAFT FÜR FORSCHUNGSFÖRDERUNG NIEDERÖSTERREICH M.B.H.

A-3100 St. Pölten, Hypogasse 1, 1. OG
T: +43 2742 27570-0
E: office@gff-noe.at

LG St. Pölten
FN 363476 z
www.gff-noe.at

WISSENSCHAFT • FORSCHUNG
NIEDERÖSTERREICH 

FÖDERRICHTLINIE

STIPENDIUM AUSLANDSAUFENTHALT PHD

STIPENDIUM „AUSLANDSAUFENTHALT PHD“

ZIELSETZUNG

Das Land Niederösterreich vergibt Stipendien an niederösterreichische Studierende, die einen Auslandsaufenthalt zu Studien- bzw. Forschungszwecken während ihres PhD-Studiums absolvieren.

WER KANN EIN STIPENDIUM BEANTRAGEN?

Ordentliche Studierende mit Wohnsitz in Niederösterreich, die einen Auslandsaufenthalt im PhD-Studium mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens 3 bis maximal 12 Monaten absolvieren.

Dieses Stipendium kann nur einmalig vergeben werden.

FÖRDERZEITRAUM:

3 bis 12 Monate

FÖRDERHÖHE JE NACH AUFENTHALTSDAUER:

3 Monate	€ 540,00
4 Monate	€ 720,00
5 Monate	€ 900,00
6 Monate	€ 1.080,00
7 Monate	€ 1.280,00
8 Monate	€ 1.480,00
9 Monate	€ 1.680,00
10 Monate	€ 1.880,00
11 Monate	€ 2.080,00
12 Monate	€ 2.280,00

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT SEIN?

- PhD-Studium an einer inländischen Hochschule
- Durchgehender Haupt- oder Nebenwohnsitz in Niederösterreich seit 01.01.2019.
- Nachweis des Studienerfolgs
- Höchstalter: 40 Jahre (zum Zeitpunkt der Antragstellung)

ANTRAGSTELLUNG

Die Beantragung des Stipendiums „Auslandsaufenthalt PhD“ erfolgt nach einmaliger Registrierung ausschließlich über ein Online-Einreichsystem auf www.noe-stipendien.at.

FÖDERRICHTLINIE

STIPENDIUM AUSLANDSAUFENTHALT PHD

Die Antragstellung **erfolgt rückwirkend bis spätestens drei Monate nach Ende des Auslandsaufenthalts**. Zu einem späteren Zeitpunkt eingereichte sowie unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Vergabe dieses Stipendiums erfolgt auf Empfehlung eines Stipendienbeirats durch die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H.

WIE OFT KANN EIN STIPENDIUM IM AUSLANDSBEREICH VERGEBEN WERDEN?

Auslandssemester/Auslandspraktikum Bachelor-/Masterstudium	Innerhalb dieser Gruppe max.	1 x
Auslandsaufenthalt PhD PhD-Studium im Ausland	Innerhalb dieser Gruppe max.	1 x
Postgraduale Forschungstätigkeit im Ausland		1 x
Kongress- und Konferenzteilnahme		2 x

WELCHE UNTERLAGEN SIND ERFORDERLICH?

- Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises (Reisepass, Personalausweis)
- aktuelle Meldebestätigung (nicht älter als 14 Tage)
- Inskriptionsbestätigung(en) für den Zeitraum, in dem der Auslandsaufenthalt absolviert wurde.
- Kurze inhaltliche Beschreibung des Dissertationsvorhabens und Begründung des Auslandsaufenthalts
- Bestätigung der inländischen Bildungsinstitution über die Absolvierung des Auslandsaufenthaltes (offizielles Schreiben mit Stempel und Unterschrift).
- Formular AUF-S: Aufenthaltsbestätigung über den Auslandsaufenthalt an der ausländischen Hochschule (mit genauen Zeitangaben, Institutionsstempel und Unterschrift). Das Formular finden Sie auf unserer Homepage zum Download im Bereich „Service“. Alternativ kann eine Bestätigung verwendet werden, die direkt von der Hochschule ausgestellt wurde und auf einem offiziellen Papier (Briefkopf der Hochschule zwingend) gedruckt wurde.
- Nachweis des Studienerfolgs während des Auslandsaufenthaltes
- Einkommensnachweis, wenn im Kalenderjahr des Auslandsaufenthaltes ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze bezogen wurde.

EINKOMMENSOBERGRENZE:

Das Jahres-Brutto-Einkommen darf den FWF-Gehaltssatz für PhD/30h-Woche nicht übersteigen. Die Gehaltssätze finden Sie unter:

www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/personalkostensaetze

Als Einkommen werden die Einkunftsarten laut Einkommensteuergesetz (EStG 1988, § 2 Abs.3) gewertet. Diese sind wie folgt: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 21), Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 22), Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 23), Einkünfte

FÖDERRICHTLINIE

STIPENDIUM AUSLANDSAUFENTHALT PHD

aus nichtselbständiger Arbeit (§ 25), Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27), Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 28), sonstige Einkünfte im Sinne des § 29 EStG.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1) Die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. ist eine 100 %-Tochter des Landes Niederösterreich und ist für die Vergabe der NÖ Landesstipendien zuständig.

2) Ein im Grund und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht durch diese Richtlinie nicht.

3) Die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. behält sich vor, die Förderung ganz oder teilweise zurückzuverlangen, sofern

- diese aufgrund unrichtiger Angaben vergeben wurde;
- das durch das Stipendium geförderte Vorhaben gänzlich nicht oder nicht in vereinbarter Weise durchgeführt wurde
- allfällige Bedingungen der Förderung nicht eingehalten wurden;
- das Land Niederösterreich in anderer Weise irreführt wurde.

4) Der Fördernehmer/die Fördernehmerin stimmt mit der Antragstellung auf ein Stipendium zu, dass personenbezogene nicht-sensible Daten von der Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. und vom Land Niederösterreich zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, insbesondere für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und allfällige Rückforderungen automationsunterstützt verarbeitet werden und durch diese zulässige Verarbeitung schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen im Sinne der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht verletzt werden.

5) Der Fördernehmer/die Fördernehmerin stimmt mit der Antragstellung auf ein Stipendium zu, dass personenbezogene Daten zur Erfüllung von in Rechtsvorschriften vorgesehenen Berichts-, Übermittlungs- und Meldepflichten im notwendigen Ausmaß nach Maßgabe der den Fördergeber treffenden Verpflichtungen an das Land Niederösterreich und jeweilige weitere Stellen übermittelt werden. Dies umfasst auch die Übermittlung von personenbezogenen Daten zur Eintragung in die Transparenzdatenbank.

6) Daten zum Fördernehmer/zur Fördernehmerin, zum geförderten Projekt und der Förderhöhe werden im jährlich erscheinenden Bericht über die Förderungsmaßnahmen der Abteilung Kunst und Kultur sowie der Abteilung Wissenschaft und Forschung des Amtes der NÖ Landesregierung (Kulturbericht) veröffentlicht und können darüber hinaus auch in anderen Berichten des Amtes der NÖ Landesregierung veröffentlicht werden.

7) Der Fördernehmer/die Fördernehmerin stimmt zu, auf Anfrage des Landes Niederösterreich Beiträge in Medien über die NÖ Landesstipendien, beispielsweise durch

FÖDERRICHTLINIE

STIPENDIUM AUSLANDSAUFENTHALT PHD

Pressestatements, zu unterstützen und auf die Förderung durch das Land Niederösterreich hinzuweisen.

8) Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten. Es gilt österreichisches Recht.

9) Die Vergabe der Förderung erfolgt auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- NÖ Kulturförderungsgesetz 1996
- Richtlinien für die Förderung nach dem NÖ Kulturförderungsgesetz 1996
- oder sonstige bezughabende Richtlinien

Diese rechtlichen Grundlagen können im Internet eingesehen werden:

https://www.noe.gv.at/noe/Wissenschaft-Forschung/f_foerderrichtlinien_fuer_w.html#259769

Diese Richtlinie tritt per 01.09.2023 in Kraft.

KONTAKT:

Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H.
Hypogasse 1, 1. OG
3100 St. Pölten
E-Mail: stipendien@gff-noe.at